

18

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 144/82

URTEIL

Verkündet am

28. Februar 1983
Spengler,
Justizangestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Wirtschaftsprüfers Diplom-Kaufmann Dr. Kurt K[REDACTED],
Sch[REDACTED]-Straße [REDACTED], L[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1983 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Bauer und Brandes

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Schleswig vom 29. Juni 1982 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Kommanditist der verklagten GmbH & Co. KG. In der Gesellschafterversammlung vom 16. März 1979 wurde dem Kommanditisten Dieter S. gegen die Stimmen des Klägers gestattet, seinen Kommanditanteil auf die H. Steuerberatungsgesellschaft mbH zu übertragen. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß dieser Beschluß unwirksam sei. Land- und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben den angegriffenen Gesellschafterbeschuß für wirksam gehalten. Diese Frage kann jedoch im vorliegenden Rechtsstreit nicht geprüft werden. Die Parteien streiten über die Gültigkeit eines Beschlusses, der die personelle Zusammensetzung der Gesellschaft verändern sollte. Ein solcher Streit kann nur unter den Gesellschaftern ausgetragen werden. Der verklagten Kommanditgesellschaft fehlt dafür die Sachlegitimation. Ihre vertretungsberechtigte Gesellschafterin hat nicht die Vertretungsbefugnis, über die Mitgliederrechte der Gesellschafter zu verfügen (ständige Rechtsprechung, vgl. statt vieler BGH LM HGB § 125 Nr. 1 zu Leitsatz b mit Anm. Fischer; BGHZ 48, 175, 177 und 81, 263, 264 f).

Danach ist die Klage jedenfalls im Ergebnis mit Recht abgewiesen worden und die Revision zurückzuweisen.

Stempel

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Bauer

Brandes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

